



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Überschlag des Werths von dem Pommerschen Æquivalent.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Und dasselbe um Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät mit unterthänigst getreuen 1647.
Febr. Diensten zu erwiedern, seyn wie zu jederzeit ganz willig und bereit. Datum &c. Febr.

Ew. Kaiserlichen Majestät

unterthänigst-gehorfamste

Chur- und Fürsten zu Sachsen, Bran-
denburg und Hessen.

Extract aus dem Reichs-Bedencken des Fürsten-Raths über die Kayserlichen und Königlichen Propositiones.

In prima Classe, Membro 2do §. Und werde auch bey den andern Punkten in omnibus Faederibus &c.

Was aber sonsten die Erb-Verbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und dergleichen anlangt, thun selbige billig in ihrem alten vigore, und wie sie confirmiret worden, verbleiben u. Welches also denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarien künftlichen an die Hand zu geben wäre.

§. XXII.

Die Ueber-
maasse und
dispropor-
tion des
Equivalent
gegen Pom-
mern, wird
gezeigt.

So sehr aber Chur-Brandenburg durch beschwehrt zu seyn vermeynte, daß das angebotene Equivalent vor Pommern nicht hinlänglich wäre; So hoch wurde hingegen solches von andern angesehen, und nach dem Fuß der Reichs-Anlage, wie aus nachstehendem calculo sub N. I. II. erhellet, worauf sich auch der Magdeburgische Gesandte, laut des oben, §. XVI. N. I. angeführten Protocoll, bezogen, zu erweisen gesucht, daß das Equivalent noch drey und mehrmahl so viel austrage, als dasjenige, was Chur-Brandenburg von Pommern hinweg gäbe. Sonderlich wollten zwar die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Commoditates und Vortheile, so aus denen vielen Städten und Häfen an der Ost-See, genommen werden könnten, hoch erheben; Es wurde ihnen aber von denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten geantwortet, daß die Nordischen Könige ohne das, dem Churfürsten von Brandenburg, keine Orlog-Schiffe auf der Ost-See würden haben passiren lassen: Naves onerarias aber stünde ihm noch jezo frey, hin und wieder zu gebrauchen.

N. I.

Überschlag des Werths von dem Pommerschen Equivalent.

Nachgesetzte Vier Fürstenthume und eine Graffschafft werden jezo von Chur-Brandenburg zum Equivalent gegen Vor-Pommern gesetzt:

1) Erb-Stift Magdeburg	"	"	"	"	1300. fl.
2) Halberstadt	"	"	"	"	432. fl.
3) Minden	"	"	"	"	184. fl.
4) Camin	"	"	"	"	184. fl.
5) Graffschafft Schaumburg	"	"	"	"	176. fl.

Summa 2276. fl.

Darzu hat Chur-Brandenburg folgende Fürstenthümer von langen Jahren hero, biß jezo besessen:

1) Halb-Preussen	"	"	"	"	900. fl.
2) Brandenburg	"	"	"	"	64. fl.

3)

1647. 3) Lebus	" " " " " "	120. fl.	1647.
Febr. 4) Havelberg	" " " " " "	240. fl.	Febr.
		Summa 1324. fl.	

Summa Summarum 3600. fl.

Was nun dargegen Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg von Pom-
mern zur Satisfaktion abtreten will, möchte zum höchsten in die Reichs-Anlag extra-
gen " " " " " " 800. fl.

Selbiges von obiger Summa abgezogen, bleiben über das *Æqui-*
valens " " " " " " 2800. fl.

Dabey dieses nicht auffer consideration zu setzen, daß von Preussen, Brandenburg,
Havelberg und Lebus niemahln einige Reichs-Anlage erleget worden, so lang das Haus
Brandenburg solches in Handen gehabt, welches über 13. Tonnen Goldes austrüge, wie
solches der calculus, wann man die biß dato verwilligte Römer-Monathe ansetzet, rich-
tig giebet.

Es ist über dieses, wie bekannt, gang Preussen und Ließland vom Reich abkom-
men, daher der Bannus Imperii wieder das Haus Brandenburg noch diese Stund
beharret.

Endlich ist das Geld und der Schade unermesslich und unerseßlich, so pro recu-
peratione Pomeraniæ biß dato angewendet worden, dahingegen Ihre Churfürst-
liche Durchlauchtigkeit, sieder 1640. gang still geseßen und zusehen, wie andere, zu Dero
besten, und, um Pommern wieder zu erlangen, theils belligerirt, theils ihr Vermö-
gen wieder ihren Willen und Danck hergeben müssen, auch guten theils zu Grund und
Boden darüber gegangen sind.

N. II.

*Demonstration des übermäßigen *Æquivalents*, so vor Pommern an
Chur-Brandenburg gegeben werden soll.*

Die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii sollen in dero letzten Resolution
Chur-Brandenburg zum *Æquivalent* offeriret haben:

	Reichs-Anlag
1) Erß-Stift Magdeburg	1300. fl.
2) Stift Halberstadt	432. fl.
3) Stift Camin	184. fl.
	1916. fl.

Der beyden Fürstenthum Pommern Reichs-Anlag ist Monatlich 1208. fl.

Zum Halbscheid " " " " " " 604. fl.

Weil aber von Hinder-Pommern noch etliche Stück der Cron
Schweden überlassen werden sollen, so möchten dieselbe etwa extragen 100. fl.

704. fl.

Selbige von der Anlag obgesetzter drey Stifter abgezogen, würden Chur-Brant-
denburg über das rechte *Æquivalent* Monatlich abgetreten " 1212. fl.

Vierdter Theil.

29 2

Das